

angeschlagen am: 27.10.2026
abgenommen am: 11.11.2026



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

➔ Anlagenreferat

STADTGEMEINDEAMT BÄRNBACH		
G. Zl.	Blg.	
Eing. am	23. Okt. 2026	
1. <i>3p</i>	2.	3.

Bearb.: Ines Wagner
Tel.: +43 (3142) 21520-235
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-402982/2025-25

Voitsberg, am 23.10.2026

Ggst.: Hayal Ziya, Bärnbach, gastgewerbliche Betriebslange in 8572
Bärnbach, Hauptstraße 10

K U N D M A C H U N G

Herr Hayal Ziya, wohnhaft in 8582 Rosental an der Kainach, Hörgasstraße 3 hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb einer gastgewerblichen Betriebsanlage in 8572 Bärnbach, Hauptstraße 10 (**hier: Austausch von Geräten, Änderung der Lüftungsanlage**) angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 81 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idgF die Augenscheinsverhandlung für

Mittwoch, den 11.11.2026 um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Eva Maria Ninaus

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10
Wir sind Montag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nach
telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)